



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	356-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.1540
Eingereicht am:	03.12.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	591/2026 vom 27. Mai 2026
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Häusliche Gewalt - Täter und Opfer

Die häusliche Gewalt ist auch im Kanton Bern ein Thema. Verschiedene Massnahmen sollen für die Reduktion von häuslicher Gewalt genutzt werden. Wichtig ist ein besseres Verständnis für die Täter- und Opfersituation.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie ist die Verteilung von Täter und Opfer der häuslichen Gewalt in Zahlen und Prozenten – aufgeschlüsselt nach Schweizer:innen, Ausländer:innen und Schweizer:innen mit Migrationshintergrund?
2. Was ist die Haltung der Regierung zum Thema Aufbau eines Krisenzentrums für Opfer von häuslicher Gewalt, z. B. am Inselspital Bern?
3. Wie gut ist die Abdeckung von «Forensic Nurses» in den Berner Spitälern?
4. Sollen die Melderechte von Verdachtsfällen an die Kantonspolizei ausgebaut werden?
5. Wie gut funktioniert das System «Täteransprache», und braucht es Optimierungen?
6. Welche Massnahmen gibt es in der Nachsorge von häuslicher Gewalt?

Antwort des Regierungsrates

Ziffer 1: Wie ist die Verteilung von Täter und Opfer der häuslichen Gewalt in Zahlen und Prozenten – aufgeschlüsselt nach Schweizer:innen, Ausländer:innen und Schweizer:innen mit Migrationshintergrund?

Es wird auf die Antwort auf die Anfrage Nr 4, A. Roggli, Nationalitäten Häusliche Gewalt, Frühlingssession 2026 verwiesen.¹

Die nachfolgende Tabelle stammt aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2025. Unterschieden wird darin lediglich zwischen Personen mit Schweizer bzw. ausländischer Nationalität sowie zwischen männlichen und weiblichen Personen.

Der Migrationshintergrund wird durch die Kantonspolizei statistisch nicht erfasst, weshalb dazu keine Angaben gemacht werden können.

Täter	Total	M	W	Täter/innen	in %
Schweizer/innen	503	370	133	Schweizer/innen	50.8
Ausländer/innen	487	386	101	Ausländer/innen	49.2
Total	990	756	234	Total	100

Opfer	Total	M	W	Opfer	in %
Schweizer/innen	609	173	436	Schweizer/innen	57.6
Ausländer/innen	449	111	338	Ausländer/innen	42.4
Total	1058	284	774	Total	100

Der Anteil der ausländischen Bevölkerung an der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz beträgt ca. 27%. Die Tabelle zeigt, dass Ausländerinnen und Ausländer sowohl bei den Tatpersonen als auch bei den Opfern gegenüber ihrem Bevölkerungsanteil ca. um den Faktor 1.7 übervertreten sind.

Ziffer 2. Was ist die Haltung der Regierung zum Thema Aufbau eines Krisenzentrums für Opfer von häuslicher Gewalt, z. B. am Inselspital Bern?

Der Regierungsrat steht dem Aufbau eines Krisenzentrums für Opfer von (häuslicher) Gewalt positiv gegenüber. Es wird auf die in der Herbstsession 2025 überwiesene Motion 012-2025 Walpoth (RRB 677/2025)² sowie auf die kantonale Opferhilfestrategie 2026-2036 (RRB 1306/2025) verwiesen, die in der Frühlingssession 2026 vom Grossen Rat verabschiedet worden ist.³

In der kantonalen Opferhilfestrategie werden im Kapitel 7.4.1 Massnahmen zur Optimierung der Hilfsstrukturen aufgeführt. Die Massnahme Nr. 9 befasst sich mit der Weiterentwicklung der bestehenden Sprechstunde für Gewaltbetroffene am Inselspital Bern, die zu einem Interdisziplinären Zentrum für Gewaltbetroffene (IZG) ausgebaut werden soll, und somit die Forderungen der Motion 012-2025 umsetzt. Ziel ist die Sicherstellung einer niederschweligen medizinischen und

¹ <https://www.rrgqr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/f281244a79924bff937189fab7ced26e-332/7/Beilage-Anfragenantworten-04.03.2026-de.pdf>

² Interdisziplinäres Zentrum für Gewaltbetroffene (IZG) am Inselspital Bern - Wie weiter?

³ Kantonale Opferhilfestrategie 2026 - 2036. Bericht des Regierungsrates

forensischen Versorgung für alle Gewaltopfer, einschliesslich der gerichtstauglichen Dokumentation von Verletzungen. Durch die Anbindung an das Institut für Rechtsmedizin wird eine fachärztliche Supervision, Qualitätssicherung und kontinuierliche Weiterbildung des Fachpersonals gewährleistet. Zur finanziellen Absicherung soll ein Finanzierungssystem eingeführt werden, das den Betrieb langfristig tragfähig macht. Damit wird die bisherige, auf den Notfall beschränkte Sprechstunde auf eine breitere Zielgruppe ausgeweitet und dauerhaft in die Opferhilfe integriert.

Ziffer 3: Wie gut ist die Abdeckung von «Forensic Nurses» in den Berner Spitälern?

Forensic Nursing ist in der Schweiz kein eigenständiges Berufsbild, sondern eine Zusatzqualifikation für Pflegefachpersonen. Es liegen keine Zahlen vor, die besagen, wie viele Pflegefachpersonen mit dieser Zusatzausbildung in Berner Spitälern arbeiten. Gegenwärtig gibt es in der Deutschschweiz allerdings nur wenige Fachkräfte, die als «Forensic Nurse» angestellt sind. Diese Funktion führen sie bspw. im «Aufsuchenden Dienst Forensic Nursing im Kanton Zürich» aus oder in der «Forensic Nurse Sprechstunde im Kantonsspital Graubünden». Insgesamt sind am Inselspital sechs Mitarbeitende in Forensic Nursing ausgebildet, drei Mitarbeitende befinden sich aktuell in der Ausbildung. Diese Personen arbeiten überwiegend in der Notfallmedizin, vereinzelt aber auch in der Intensivpflege, Anästhesiologie und der Schmerzmedizin.

Bei sexualisierter Gewalt ist der Einsatz von *Forensic Nurses* nicht vorgesehen. In diesem Bereich ist die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden des Inselspitals, den Mitarbeitenden des Instituts für Rechtsmedizin (IRM) und der Kantonspolizei gut. Es bestehen funktionierende Abläufe.

Ziffer 4: Sollen die Melderechte von Verdachtsfällen an die Kantonspolizei ausgebaut werden?

Ein Melderecht an die Kantonspolizei haben grundsätzlich alle Berufsgruppen und Privatpersonen, die nicht dem Berufsgeheimnis⁴ unterstellt sind. Die Kantonspolizei ist verpflichtet, allen eingegangenen Meldungen nachzugehen. Hat sie Kenntnis von einem Delikt, das als Officialdelikt qualifiziert ist⁵, muss sie von Amtes wegen ermitteln, auch dann, wenn die betroffene Person dies nicht will.

Im Sinne eines aktiven Opferschutzes wäre es wünschenswert, das Melderecht in bestimmten Fällen – z.B. im Gesundheitswesen - auszuweiten. Dem widerspricht jedoch die Haltung des Bundesgerichts im Urteil 147 IV 27. «Nach der [...] Praxis des Bundesgerichtes dürfen kantonale Verwaltungsnormen die bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Entbindung von den Berufsgeheimnissen nicht unterlaufen (vgl. zit. Urteil 1B_96/2013 E. 5.4-5.5).»⁶ Insofern kann mit den aktuellen Gesetzesgrundlagen und im Sinne der zitierten Rechtsprechung das Melderecht auf kantonaler Ebene nicht ausgeweitet werden.

Fachpersonen aus Institutionen, die in ihrer Arbeit mit Gewaltausübenden bzw. Gefährderinnen oder Gefährder in Kontakt stehen und Unterstützung in der Gefahren einschätzung und -abwehr benötigen, können sich über die institutionellen Abläufe an die Kantonspolizei (insbesondere

⁴ Dem Berufsgeheimnis unterliegen Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktiker, Apotheker, Hebammen, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen sowie ihre Hilfspersonen.

⁵ Als Officialdelikte im Bereich der häuslichen Gewalt gelten insbesondere Einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 StGB); Wiederholte Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 lit. b, bbis und c StGB); Drohung (Art. 180 Abs. 2 StGB).

⁶ BGE 147 IV 27, S. 35, 4.10.

auch an das Bedrohungsmanagement) wenden. Personen, die dem Berufsgeheimnis unterstellt sind, müssen sich von der zuständigen Stelle vom Berufsgeheimnis entbinden lassen. Für eine erste Gefahreneinschätzung kann die Meldung jedoch auch anonymisiert erfolgen.

Für Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten, sind Melderechte und Meldepflichten an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) spezifisch geregelt. Sie basieren auf der besonderen Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen.

Eine Erweiterung der Melderechte könnte hingegen auf Bundesebene geprüft werden. Aktuell sieht die eidgenössische Strafprozessordnung (StPO) vor, dass Polizei und Staatsanwaltschaft Informationen an Beratungsstellen weitergeben, wenn das Opfer zustimmt (Art. 305 Abs. 3 StPO). Um den Zugang zu Opferberatungsstellen zu erleichtern, könnte überlegt werden, diese Zustimmungsvoraussetzung anzupassen.

Im Zentrum jeden fachlichen Handelns steht der Schutz des Opfers.

Ziffer 5: Wie gut funktioniert das System «Täteransprache», und braucht es Optimierungen?

Die Tatpersonenansprache nach häuslicher Gewalt ist eine wertvolle Intervention, um gewaltausübende Personen in die Verantwortung zu nehmen, Grenzen zu markieren und Möglichkeiten für nachhaltige Veränderungen (z.B. über Gewaltberatung, Sucht- oder Verhaltenstherapien) aufzuzeigen. Im Kanton Bern sprechen die dafür zuständigen Regierungsstatthalterämter rund zwölf Prozent der Tatpersonen nach häuslicher Gewalt an.⁷

Im Verwaltungskreis Interlaken-Oberhasli führen die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (big), das Regierungsstatthalteramt und die KESB Oberland Ost 2025-2026 ein Pilotprojekt zur aktiven Nachsorge nach häuslicher Gewalt durch. Das Pilotprojekt wird extern evaluiert. Die Ergebnisse liegen voraussichtlich Ende 2026 vor.

Ziffer 6: Welche Massnahmen gibt es in der Nachsorge von häuslicher Gewalt?

Die Stadt Bern bietet allen von häuslicher Gewalt betroffenen Personen nach einer polizeilichen Intervention aktiv einen Beratungstermin an, um die Situation mit einer Fachperson anzuschauen und wenn gewünscht weitere Schritte einzuleiten. Die Personen werden bei Bedarf an eine kantonale Opferhilfestelle triagiert. Dieser freiwillige Nachsorgetermin wird von einer grossen Mehrheit der betroffenen Personen wahrgenommen und geschätzt. Bei Personen, die ausserhalb der Stadt Bern wohnhaft sind, wird die kantonale Opferhilfestelle dann aktiv, wenn die betroffene Person der Kontaktaufnahme durch die Opferhilfe im Rahmen des Polizeieinsatzes aktiv zugestimmt hat.

Nachsorge bei Familien mit Kindern durch die KESB: Die Polizeimeldung zu häuslicher Gewalt wird in allen Fällen, bei denen Kinder im betroffenen Haushalt leben, an die KESB übermittelt. Sie gilt als Gefährdungsmeldung. Das bedeutet, dass die zuständige KESB in der Regel innerhalb von drei Monaten abklärt, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und welche Massnahmen zum Schutz der Kinder getroffen werden müssen.

⁷ Vgl. Vorstossantwort I 250-2025. Grosse Unterschiede bei der Täterinnen- und Täteransprache bei häuslicher Gewalt (2025.GRPARTL.521)

Eine gezielte Nachbetreuung gibt es bei ehemaligen Bewohnerinnen von Frauenhäusern. Diese Nachbetreuung setzt nach dem Austritt aus dem stationären Setting an und dient der Stabilisierung der betroffenen Frauen im Alltag. Im Fokus stehen dabei die Verarbeitung der Gewalterfahrungen, die Unterstützung bei der Orientierung in der neuen Lebenssituation sowie die Begleitung bei anstehenden Entscheidungen und Herausforderungen. Dazu zählen beispielsweise die Unterstützung bei der Wohnungssuche, die Klärung von Betreuungssituationen für Kinder, die Vernetzung mit weiterführenden Unterstützungsangeboten sowie die Koordination mit beteiligten Fachstellen. Ergänzend dazu kann die Nachsorge auch ambulante Beratungs- und Unterstützungsangebote umfassen, die eine kontinuierliche Begleitung nach dem Austritt ermöglichen. Diese Angebote tragen dazu bei, Rückfälle in Gewaltkontexte zu verhindern, die Selbstständigkeit der Betroffenen zu stärken und die langfristige Stabilisierung der Lebenssituation zu fördern.

Zur Nachsorge bei den Tatpersonen siehe Ziffer 5.

Verteiler

– Grosser Rat